



Generalversammlung 2024

Einladung

Einladung zur 24. ordentlichen Generalversammlung der St.Galler Kantonalbank AG
Mittwoch, 1. Mai 2024, 17.00 Uhr, Olma Messen, St. Gallen

Programm

15.30 Uhr	Türöffnung
16.45 Uhr	spätestes Eintreffen zur Versammlung
17.00 Uhr	Generalversammlung (Halle 9.1)
Anschliessend	Imbiss und Unterhaltung (SGKB Halle)
22.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der St. Galler Kantonalbank laden Sie herzlich zur Generalversammlung 2024 ein und freuen sich auf Ihre Teilnahme.

Zusätzlich zu den wiederkehrenden Traktanden gibt es dieses Jahr einige Besonderheiten. Mit Manuel Ammann und Kurt Rüegg werden zwei langjährige Mitglieder des Verwaltungsrats verabschiedet. Gleichzeitig schlägt Ihnen der Verwaltungsrat mit Cornelia Stengel und Ivo Wechsler zwei neue Mitglieder zur Wahl vor. Im Weiteren trat 2023 das revidierte Aktienrecht in Kraft. Der Generalversammlung werden die entsprechenden Statutenanpassungen vorgelegt. Zudem werden Sie erstmals über den Bericht über nichtfinanzielle Belange (Nachhaltigkeitsbericht) abstimmen.

Nachhaltigkeit thematisieren wir auch mit den Bildern im Geschäftsbericht 2023, die Einblicke in unsere vielfältigen Engagements in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt geben. Eines davon finden Sie auf der Frontseite dieser Einladung. Dazu passt auch, dass Sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln im Tarifverbund Ostwind gratis zur Generalversammlung anreisen können.

Als Glanzpunkt der Generalversammlung 2024 dürfen wir Sie im Anschluss an die Behandlung der Traktanden zum Unterhaltungsteil in die kürzlich eröffnete St. Galler Kantonalbank Halle einladen. Dieses Jahr steht unsere Partnerschaft mit dem FC St. Gallen 1879 im Fokus. Lassen Sie sich überraschen.

St. Gallen, 12. März 2024
Für den Verwaltungsrat



Roland Ledergerber
Präsident des Verwaltungsrats

Traktanden

1. Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung der St.Galler Kantonalbank AG für das Geschäftsjahr 2023

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der St.Galler Kantonalbank AG für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Erläuterungen

Der Lagebericht, die Konzernrechnung, die Jahresrechnung sowie die Berichte der aktienrechtlichen Revisionsstelle, PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, sind im Geschäftsbericht 2023 abgedruckt. Die Revisionsstelle empfiehlt, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung zu genehmigen

2. Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bericht über nichtfinanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2023 (Nachhaltigkeitsbericht 2023) zu genehmigen.

Erläuterungen

Gemäss den seit 1. Januar 2022 geltenden Artikeln 964a bis 964c des Obligationenrechts hat die St.Galler Kantonalbank AG für das Geschäftsjahr 2023 einen Bericht über nichtfinanzielle Belange zu erstellen, der durch die Generalversammlung zu genehmigen ist. Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange 2023 ist im Nachhaltigkeitsbericht 2023 enthalten und kann unter www.sgkb.ch/nachhaltigkeitsbericht2023 eingesehen werden.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat nimmt jährlich eine Selbstevaluation vor, um seine Tätigkeit und Effizienz zu überprüfen. Er führte seine Aufgaben im Geschäftsjahr 2023 mit der gebotenen Sorgfalt aus und beantragt der Generalversammlung daher die Entlastung seiner Mitglieder. Der Gesellschaft sind keine Tatsachen oder Sachverhalte bekannt, die der vollständigen Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023 entgegenstehen.

4. Gewinn- und Reservenverwendung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn per 31. Dezember 2023 der St.Galler Kantonalbank AG wie folgt zu verwenden:

in 1000 CHF (gerundet)

Gewinn	199 801
Gewinnvortrag	191
Bilanzgewinn	199 993
Entnahme steuerbefreite Kapitaleinlagen aus Gesetzlicher Kapitalreserve ¹	41 956
Total zur Verfügung der Generalversammlung	241 948
Dividende ¹	113 880
– davon Anteil aus Gesetzlicher Reserve aus Kapitaleinlagen ¹	41 956
– davon Anteil aus Bilanzgewinn ¹	71 924
Zuweisungen:	
– an die Gesetzliche Gewinnreserve	0
– an die Gesetzliche Kapitalreserve	0
– an die Freiwillige Gewinnreserve	128 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	69
Total zur Verfügung der Generalversammlung	241 948

¹ Aktien, die sich zum Auszahlungszeitpunkt im Eigentum der St.Galler Kantonalbank AG befinden, sind nicht ausschüttungsberechtigt. Damit kann sich der ausgewiesene Entnahme- bzw. Ausschüttungsbetrag noch entsprechend reduzieren.

Erläuterungen

Der Verwaltungsrat strebt eine langfristige, ergebnisorientierte und stabile Dividendenpolitik sowie eine attraktive Dividendenrendite an. Der Generalversammlung wird eine Dividende von CHF 19 vorgeschlagen. Davon werden CHF 7 aus der Gesetzlichen Reserve aus Kapitaleinlagen bezogen. Dieser Anteil unterliegt nicht der Verrechnungssteuer und ist für in der Schweiz ansässige Personen, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, nicht einkommenssteuerpflichtig. Die Dividende von CHF 19 entspricht einer Ausschüttungsquote von 55% des Konzerngewinns. Stimmt die Generalversammlung der Dividende zu, erfolgt die Auszahlung am 7. Mai 2024.

5. Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats

Erläuterungen

An der Generalversammlung vom 1. Mai 2024 läuft die einjährige Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats ab. Auf diesen Zeitpunkt tritt Manuel Ammann im Zuge seiner neuen Funktion als Rektor der Universität St. Gallen aus dem Verwaltungsrat zurück. Gleichzeitig scheidet Kurt Rüegg aus dem Verwaltungsrat aus, da er die maximale statutarische Amtsdauer von 15 Jahren erreicht hat. Der Vertreter des Kantons St. Gallen, Regierungsrat Marc Mächler, wird nicht von der Generalversammlung gewählt, sondern von der Kantonsregierung entsandt. Der Präsident und alle weiteren von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung. Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung zudem vor, Cornelia Stengel und Ivo Wechsler als neue Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen.

Detaillierte Informationen zu den bisherigen Verwaltungsratsmitgliedern sind im Geschäftsbericht 2023, Kapitel Corporate Governance, enthalten.

5.1 Wahl von Roland Ledergerber

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Roland Ledergerber als Mitglied des Verwaltungsrats, als Präsident des Verwaltungsrats sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.2 Wahl von Rolf Birrer

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Rolf Birrer als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.3 Wahl von Dr. Andrea Cornelius

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Andrea Cornelius als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.4 Wahl von Claudia Gietz Viehweger

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Claudia Gietz Viehweger als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.5 Wahl von Daniel Ott

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Daniel Ott als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.6 Wahl von Dr. Adrian Rüesch

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Adrian Rüesch als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.7 Wahl von Prof. Dr. Cornelia Stengel



Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Prof. Dr. Cornelia Stengel als Mitglied des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterungen

Cornelia Stengel, Jahrgang 1980, ist Schweizerin und wohnt in Wiesendangen (ZH). Sie ist in Wil (SG) aufgewachsen und schloss 2004 das Studium als lic. iur. an der Universität Zürich ab, wo sie 2014 auch zur Dr. iur. promovierte. Zudem erwarb sie 2009 das Anwaltspatent des Kantons Zürich. Seit 2013 arbeitet sie als Rechtsanwältin für Finanzmarkt- und Datenschutzrecht für die Kanzlei Kellerhals Carrard in Zürich, seit 2017 als Partnerin. Im Weiteren ist sie u.a. tätig als Gastprofessorin und Leiterin #FinTank an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), Geschäftsleitungsmitglied und Mitglied der Arbeitsgruppe Regulations von Swiss Fintech Innovations (SFTI), Geschäftsführerin des Schweizerischen Leasingverbands (SLV) und als Mitglied der Fachkommission Digitalisierung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

5.8 Wahl von Ivo Wechsler



Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Ivo Wechsler als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterungen

Ivo Wechsler, Jahrgang 1969, ist Schweizer und wohnt in Russikon (ZH). Er ist in Wil (SG) aufgewachsen und schloss 1994 das Studium an der Universität St. Gallen als lic. oec. HSG ab. Er arbeitet seit 2008 für den international tätigen, börsenkotierten Technologiekonzern HUBER+SUHNER mit Sitz in Herisau/Pfäffikon (ZH), seit 2010 als Finanzchef (Chief Financial Officer) und Mitglied der Konzernleitung. Er ist zudem seit 2019 Mitglied des Verwaltungsrats der börsenkotierten Zehnder Group, Gränichen. Seine berufliche Laufbahn begann 1995 bei der Schweizer Grossbank UBS im Bereich Corporate Finance. Anschliessend war er während rund zehn Jahren im Finanzbereich für Sunrise und für Ascom tätig, bevor er 2008 als Head of Corporate Controlling zu HUBER+SUHNER wechselte.

6. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Vergütungsbericht des Verwaltungsrats an die Generalversammlung ist im Geschäftsbericht 2023 abgedruckt. Darin werden die statutarischen Regeln, die Festsetzungsverfahren und die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erläutert. Der Vergütungsbericht wurde durch die Revisionsstelle geprüft.

6.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats (inklusive Sozialleistungen) von CHF 1 400 000 für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

Erläuterungen

Der beantragte Gesamtbetrag ist auf die Vergütung von neun Verwaltungsratsmitgliedern ausgerichtet. Er ist gleich hoch wie der Betrag, den die Generalversammlung für das Vorjahr genehmigte.

6.2 Fixe Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung (inklusive Sach- und Sozialleistungen) von CHF 2 900 000 für das Geschäftsjahr 2025 zu genehmigen.

Erläuterungen

Der beantragte Gesamtbetrag ist auf die Vergütung von fünf Mitgliedern der Geschäftsleitung ausgerichtet. Er ist gleich hoch wie der Betrag, den die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2024 genehmigte.

6.3 Variable Vergütung der Geschäftsleitung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die variable Vergütung der Geschäftsleitung (inklusive Sozialleistungen) von CHF 2 303 000 für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Erläuterungen

Die Höhe der variablen Vergütung der Geschäftsleitung ist abhängig von der Ertragslage der St. Galler Kantonalbank sowie von der Erreichung der Jahresziele. Aufgrund des starken Jahresergebnisses 2023 und der Beurteilung der Zielerreichung der Geschäftsleitung beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Erhöhung der variablen Vergütung um 4.4%.

7. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (rtwp rechtsanwälte & notare)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Kanzlei rtwp rechtsanwälte & notare, Rosenbergstrasse 42b, 9000 St. Gallen, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterungen

Die Kanzlei rtwp rechtsanwälte & notare hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

8. Wahl der Revisionsstelle (PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, als aktienrechtliche Revisionsstelle bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

Erläuterungen

PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, bestätigt in ihren Berichten an die Generalversammlung, dass sie unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands ist. Das Audit-Committee des Verwaltungsrats beurteilt jährlich die Leistung und Honorierung der Revisionsstelle und vergewissert sich ihrer Unabhängigkeit.

9. Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten ergibt sich durch das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene und bis Ende 2024 umzusetzende revidierte Aktienrecht sowie aufgrund von Anpassungen an die bei schweizerischen Gesellschaften verbreitete Praxis. Der beantragte Wortlaut im Vergleich zur bisherigen Fassung samt Erläuterungen ist ab Seite 12 abgedruckt. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA und das Handelsregisteramt des Kantons St. Gallen haben die beantragten Änderungen vorgeprüft und für genehmigungsfähig bzw. im Handelsregister eintragungsfähig befunden. Die Statutenanpassungen sind thematisch in 4 Gruppen zusammengefasst, über die jeweils einzeln abgestimmt wird:

- 9.1 Einführung Titel und Änderung des Zweckartikels
- 9.2 Änderungen in Bezug auf das Aktienkapital
- 9.3 Änderungen in Bezug auf die Generalversammlung und die Aktionärsrechte
- 9.4 Änderungen in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

9.1 Einführung Titel und Änderung des Zweckartikels (Abschnitt I, Artikel 2)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Titel zu allen Artikeln sowie die Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in Abschnitt I, Artikel 2, der Statuten zu genehmigen.

Erläuterungen

Neu wird zu jedem Artikel der Statuten ein Titel gesetzt. Im Weiteren wird neu der Geschäftsbereich in Artikel 2 der Statuten umrissen und im Geschäfts- und Organisationsreglement durch den Verwaltungsrat im Detail sowie unter Berücksichtigung der Eigentümerstrategie des Kantons St. Gallen geregelt. Das Geschäfts- und Organisationsreglement wird zudem künftig auf der Website der St. Galler Kantonalbank AG veröffentlicht, damit auch die detaillierte Regelung für die Aktionärinnen und Aktionäre transparent bleibt.

9.2 Änderungen in Bezug auf das Aktienkapital (Abschnitt II)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in Abschnitt II der Statuten zu genehmigen.

Erläuterungen

Die Änderungen in Abschnitt II (Aktienkapital) umfassen im Wesentlichen die angepassten Formulierungen der Regelungen zum Aktienwerb sowie zum Bezugsrecht basierend auf dem revidierten gesetzlichen Wortlaut. Die Möglichkeit zur Ablehnung von Aktionären, welche die Aktien nicht für eigene Rechnung erwerben, wird präzisiert. Zudem wird neu nicht nur die gänzliche Aufhebung, sondern auch die bloss Beschränkung des Bezugsrechts erfasst.

9.3 Änderungen in Bezug auf die Generalversammlung und die Aktionärsrechte (Abschnitt III A, VI, VII)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den Abschnitten III A, VI und VII der Statuten zu genehmigen.

Erläuterungen

Die Änderungen in Abschnitt III A (Generalversammlung) der Statuten umfassen im Einklang mit dem revidierten Aktienrecht unter anderem die Formalitäten bei der Einberufung der Generalversammlung, den Schwellenwert für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und die Möglichkeit zur Abhaltung einer virtuellen Generalversammlung, um im Ausnahmefall (z.B. Pandemie) gewappnet zu sein. Die St. Galler Kantonalbank AG beabsichtigt weiterhin, Generalversammlungen im traditionellen Rahmen mit persönlicher Teilnahme der Aktionärinnen und Aktionäre durchzuführen. Weitere Änderungen betreffen die Aufhebung der Beschränkung, dass eine Aktionärin oder ein Aktionär an der Generalversammlung nur durch eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär vertreten werden kann, und die Anpassung der Auflistung der Befugnisse der Generalversammlung an das revidierte Aktienrecht. Die Änderungen in Abschnitt VI (Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns) entsprechen dem revidierten Aktienrecht. Die Änderungen in Abschnitt VII (Bekanntmachungen) führen zu mehr Flexibilität in der Form der Veröffentlichung von Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre.

9.4 Änderungen in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung (Abschnitt III B und C, V)

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den Abschnitten III B und C sowie V der Statuten zu genehmigen.

Erläuterungen

Die Änderungen im Abschnitt III B (Verwaltungsrat), Abschnitt III C (Geschäftsleitung) und Abschnitt V (Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung) umfassen im Wesentlichen Anpassungen aufgrund des revidierten Aktienrechts. Angepasst wird insbesondere die Regelung bezüglich zusätzlicher Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Statuten der St.Galler Kantonalbank AG

1. Mai 2024

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen (Abstimmung 9.1)	12
II.	Aktienkapital (Abstimmung 9.2)	14
III.	Gesellschaftsorgane	16
	A. Die Generalversammlung (Abstimmung 9.3)	16
	B. Der Verwaltungsrat (Abstimmung 9.4)	19
	C. Die Geschäftsleitung (Abstimmung 9.4)	24
	D. Die aktienrechtliche Revisionsstelle	25
IV.	Gemeinsame Bestimmungen	25
V.	Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Abstimmung 9.4)	25
VI.	Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns (Abstimmung 9.3)	27
VII.	Bekanntmachungen (Abstimmung 9.3)	28
VIII.	Schlussbestimmungen	28

Ergänzungen im revidierten Statutentext sind grün unterstrichen.

Streichungen im revidierten Statutentext sind ~~rot durchgestrichen~~.

I. Allgemeine Bestimmungen (Abstimmung 9.1)

Art. 1 Firma

Unter der Firma

St.Galler Kantonalbank AG

(Banque Cantonale de St-Gall SA)

(Banca Cantonale di San Gallo SA)

(Cantonal Bank of Saint Gall Ltd)

besteht mit Sitz in St. Gallen eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR

(insbesondere Art. 762 OR). Ihre Dauer ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, und zwar als mit Staatsgarantie versehene Kantonalbank. Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf alle Arten von Bank-, Finanzierungs-, Beratungs-, Handels- und Dienstleistungsgeschäften. Die Gesellschaft strebt bei ihrer Tätigkeit eine nachhaltige Wertsteigerung an. ~~Die Gesellschaft~~ Sie leistet für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

Die Gesellschaft tätigt ihre Geschäfte vorab im Kanton St. Gallen.

Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen. Einzelheiten zum [Geschäftsbereich](#) werden im Geschäfts- und Organisationsreglement und im [Reglement über das Auslandgeschäft in weiteren Reglementen](#) bestimmt.

Sie [Die Gesellschaft](#) kann mit anderen Banken zusammenarbeiten, Niederlassungen sowie Tochtergesellschaften errichten, andere Banken übernehmen oder sich daran beteiligen. Andere Unternehmen kann sie übernehmen oder sich an solchen beteiligen, wenn dies zur Sicherung von Forderungen dient oder sonst im eigenen Interesse liegt. Die Übernahme von Banken oder deren Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Kantons St. Gallen bedarf der Zustimmung des Kantons, sofern dessen Haftungsrisiko unter der Staatsgarantie wesentlich erhöht wird.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

Die Tätigkeiten der Gesellschaft umfassen insbesondere:

- 1. An- und Aufnahme von Geldern in allen banküblichen Formen, einschliesslich Spareinlagen;
- 2. Anlage und Ausleihung von Geldern, insbesondere Gewährung von Krediten, festen Vorschüssen und Darlehen aller Art mit und ohne Deckung;
- 3. Anlage- und Finanzberatung sowie Vermögensverwaltung;
- 4. An- und Verkauf für eigene und fremde Rechnung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten, Devisen und Edelmetallen;
- 5. Beratungstätigkeiten in Kapitalmarktfragen;
- 6. Verwahrung und Verwaltung von Bucheffekten, Wertpapieren, Wertrechten und Wertgegenständen;
- 7. Durchführung aller Geschäfte im Bereich von Effekten und Finanzinstrumenten, insbesondere Übernahme und Vermittlung von Emissionen von Aktien, Obligationen und derivativen Instrumenten;
- 8. Mitwirkung bei der Errichtung und Verwaltung von Anlagefonds;
- 9. Geldmarktanlagen und Handel mit Geldmarktpapieren und -instrumenten;
10. Durchführung von Treuhandgeschäften;
11. Abgabe von Bürgschaften und Garantien;
12. Beratung in Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten sowie Durchführung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen;
13. Abwicklung oder Vermittlung des Zahlungsverkehrs, von Akkreditiven, Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassogeschäften.

Im Übrigen kann die Gesellschaft sämtliche Geschäfte tätigen, die banküblich sind.

Erläuterungen

Geschäftsbereich und Nachhaltigkeitsgrundsatz:

Gemäss Artikel 9 der Bankenverordnung müssen Banken in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder den Reglementen ihren Geschäftsbereich sachlich und geografisch genau umschreiben. Neu wird der Geschäftsbereich in den Statuten umrissen. Die genaue Umschreibung erfolgt unter Berücksichtigung der Eigentümerstrategie des Kantons St. Gallen durch den Verwaltungsrat im Geschäfts- und Organisationsreglement sowie in weiteren Reglementen. Das Geschäfts- und Organisationsreglement wird künftig auf der Website der St. Galler Kantonalbank AG veröffentlicht. Dadurch werden auch die Bestimmungen zum Geschäftsbereich transparent bleiben. Im Weiteren wird der Grundsatz der nachhaltigen Wertsteigerung in den Statuten verankert.

II. Aktienkapital (Abstimmung 9.2)

Art. 3 **Aktienkapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 479'493'280.– und ist vollständig liberiert. Es ist eingeteilt in 5'993'666 Namenaktien zu nominal je Fr. 80.–.

Durch Statutenänderung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt umgewandelt werden. Durch Statutenänderung können ferner Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

~~Art. 3a~~

~~Aufgehoben durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27. Februar 2019.~~

~~Art. 3b~~

~~Aufgehoben durch Beschluss der Generalversammlung vom 24. April 2019.~~

Erläuterungen

Streichung aufgehobener Regelungen:

Die Artikel 3a und 3b enthielten Bestimmungen zum genehmigten und bedingten Aktienkapital und wurden anlässlich der Kapitalerhöhung 2019 durch den Verwaltungsrat bzw. die Generalversammlung aufgehoben. Sie haben keine Bedeutung mehr und werden gestrichen.

Art. 4 **Form der Aktien**

Die Aktien der Gesellschaft werden als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben. Vorbehalten sind die Absätze 2 und 4.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien jederzeit aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen.

Jeder Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, mit der Zustimmung des Aktionärs ersatzlos annullieren.

Art. 5 Aktienbuch und Nominees

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser von Aktien auf schriftliches oder elektronisches Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat kann Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (Nominees), mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber ablehnen, wenn dieser auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass i) er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, ii) keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und iii) er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des/der eingetragenen Aktionärs-oder-Nominees-Person Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung löschen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der-Betroffene Die betroffene Person muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen und stellt insbesondere Grundsätze über die Eintragung von Nominees auf.

Erläuterungen

Eintragungen im Aktienbuch:

Im Absatz 1 wird präzisiert, wie ein Eintragungsgesuch zu stellen ist. Der letzte Satz wird gestrichen, da dies im Gesetz geregelt ist. Der Absatz 2 wird an das revidierte Aktienrecht angepasst. Gemäss Absatz 4 regelt der Verwaltungsrat die Eintragung von Nominees.

Art. 6 Bezugsrecht

Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

Das Bezugsrecht kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung eingeschränkt oder aufgehoben werden, ~~wobei durch die Aufhebung niemand in unsachlicher Weise benachteiligt werden darf~~. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen sowie die Beteiligung anderer Unternehmen oder der Mitarbeiter an der Gesellschaft. Durch die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts oder die Festsetzung des Ausgabebetrags darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Erläuterungen

Bezugsrecht:

Die Anpassungen basieren auf dem revidierten Aktienrecht.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 7 Gesellschaftsorgane

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die aktienrechtliche Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung (Abstimmung 9.3)

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Abänderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, unter Vorbehalt von Art. 14 Abs. 32;
3. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats;
4. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
5. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
7. Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
8. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
9. Festsetzung einer Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

10. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 11. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 12. Genehmigung der Gesamtvergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
 13. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
 14. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.
-

Erläuterungen

Befugnisse:

Die Anpassungen und Ergänzungen in den Ziffern 7, 8, 9, 10 und 13 basieren auf dem revidierten Aktienrecht. Gemäss Ziffer 11 hat die Generalversammlung die Möglichkeit, die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie neu die Mitglieder der Geschäftsleitung bezüglich ihrer Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr zu entlasten. Gemäss Ziffer 14 kann die Generalversammlung zusätzlich zu den gesetzlichen oder statutarischen Kompetenzen auch über Gegenstände beschliessen, die vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9 Einberufung und Tagungsort

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich sowie unter Angabe des Zweckes der Einberufung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat in einem solchen Fall die beantragte Generalversammlung innert 60 Tagen einzuberufen.

Eine Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung der elektronischen Mittel.

Erläuterungen

Einberufungsschwelle und virtuelle Generalversammlung:

Im Absatz 2 wird die Einberufungsschwelle an das revidierte Aktienrecht angepasst. Absatz 3 schafft gemäss revidiertem Aktienrecht die Möglichkeit, Generalversammlungen virtuell (d.h. ohne physischen Versammlungsort) abzuhalten. Die St. Galler Kantonalbank AG beabsichtigt weiterhin, die Generalversammlungen im traditionellen Rahmen mit persönlicher Teilnahme der Aktionärinnen und Aktionäre durchzuführen. In einer Ausnahmesituation (z.B. Pandemie) kann der Verwaltungsrat eine virtuelle Generalversammlung einberufen. Dafür wird er klare Verfahren festlegen, welche die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre sicherstellen.

Art. 10 Einberufungsverfahren

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen.

Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag nach Massgabe von Art. 32 einzuberufen. In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Versammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und gegebenenfalls der Aktionäre, jeweils samt kurzer Begründung, bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Ebenfalls bekanntzugeben ist der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von Fr. 350'000.– vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, und die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen (samt kurzer Begründung) in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Dieses Recht besteht auch hinsichtlich der vom Verwaltungsrat festgelegten Verhandlungsgegenstände.

~~Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht durch die Aktionäre aufzulegen.~~ In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, der Vergütungsbericht sowie der Bericht über nichtfinanzielle Belange den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchungsprüfung, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Hingegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Erläuterungen

Einberufung der Generalversammlung:

Die Anpassungen basieren auf dem revidierten Aktienrecht.

Art. 11 Teilnahme, Vertretung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung, einschliesslich der Anforderungen an die Vollmachten und die Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, mit schriftlicher Vollmacht durch einen andern stimmberechtigten Aktionär oder mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht eine andere schriftlich bevollmächtigte Person oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen..

Erläuterungen

Vertretung an der Generalversammlung:

Die Anpassungen basieren auf dem revidierten Aktienrecht.

Art. 12 Stimmrecht

In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen statt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahlen unter Einschluss von elektronischen Abstimmungsverfahren beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet.

Art. 13 Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder, sofern auch dieser verhindert ist, das amtsälteste anwesende Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler und den Protokollführer, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

B. Der Verwaltungsrat (Abstimmung 9.4)

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.

Die Regierung des Kantons St. Gallen entsendet eines ihrer Mitglieder als Vertreter des Staates in den Verwaltungsrat der Bank. Soweit private Aktionäre bestehen, haben sie Anspruch auf angemessene Vertretung.

Der Präsident sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung. Wiederwahl ist möglich; die maximale Amtsdauer beträgt 15 Jahre seit Eintritt in den Verwaltungsrat. Wer das 70. Altersjahr vollendet hat, scheidet an der nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung aus.

Nach Erreichen der maximalen Amtsdauer von 15 Jahren kann die Generalversammlung den Präsidenten oder ein Mitglied des Verwaltungsrats einmalig für eine weitere Amtsdauer wiedewählen.

Art. 15 Organisation und Einberufung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. ~~Er bezeichnet den Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.~~

Der Verwaltungsrat wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen, mindestens jedoch einmal im Quartal. Er ist auch innert Monatsfrist einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten verlangt.

Erläuterungen

Vizepräsident und Sekretär:

Die Regelung wird ins Geschäfts- und Organisationsreglement übernommen.

Dieses wird künftig auf der Website der St. Galler Kantonalbank AG veröffentlicht.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Anordnungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Festlegung der Geschäftspolitik und -strategie;
4. Festlegung der Risikopolitik;
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
6. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
7. Ernennung und Abberufung des Leiters der Internen Revision sowie Festlegung der Aufgaben und Befugnisse der Internen Revision;
8. Ernennung und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung deren Berichte;

9. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
10. Erstellung des Geschäftsberichts und, des Vergütungsberichts und des Berichts über nichtfinanzielle Belange sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;
11. Beschlussfassung über Eröffnung und Schliessung von Niederlassungen, das Errichten von Tochtergesellschaften sowie die Übernahme oder die wesentliche Beteiligung an Banken oder anderen Unternehmen;
12. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung;
13. Beschlussfassung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, (Art. 651 Abs. 4 OR) sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen sowie Kapitalherabsetzungen und daran anschliessende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann delegierbare Entscheidungskompetenzen, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie einzelne Überwachungsaufgaben Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Der Verwaltungsrat erlässt zur näheren Regelung seiner Arbeit, seiner Ausschüsse und der Geschäftsleitung ein Geschäfts- und Organisationsreglement.

~~Der Verwaltungsrat überträgt die Führung der Geschäfte nach Massgabe des Geschäfts- und Organisationsreglementes an die Geschäftsleitung.~~

Erläuterungen

Anpassungen gemäss revidiertem Aktienrecht und Aufsichtsrecht:

Eine Delegation von Entscheidungskompetenzen an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats ist gemäss Vorgabe der Aufsichtsbehörde FINMA nicht mehr zulässig. Die übrigen Anpassungen basieren auf dem revidierten Aktienrecht.

Art. 17 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die Durchführung einer Kapitalerhöhung oder einer Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessende Statutenanpassung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat legt im Geschäfts- und Organisationsreglement die weiteren Modalitäten der Beschlussfassung fest.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Erläuterungen

Präzisierung der Formulierung:

Die Regelung über die Beschlussfassung wird präzisiert. Zudem legt der Verwaltungsrat im Geschäfts- und Organisationsreglement weitere Modalitäten der Beschlussfassung fest. Dieses Reglement wird künftig auf der Website der St. Galler Kantonalbank AG veröffentlicht.

Art. 18 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, unter Vorbehalt von Rücktritt oder Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden des Vergütungsausschusses.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Gestaltung und der Entwicklung des Vergütungssystems der Gesellschaft;
2. Vorbereitung der Anträge des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
3. Vorbereitung des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss gemäss Art. 16 Abs. 3 weitere Aufgaben übertragen. Die Bestimmungen von Art. 17 gelten für den Vergütungsausschuss sinngemäss.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsgültige Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder weitere Personen wird im Geschäfts- und Organisationsreglement sowie in speziellen Weisungen geregelt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungsberechtigten der Gesellschaft und die Art und Weise, wie die Kollektivzeichnung für die Gesellschaft zu erfolgen hat.

Erläuterungen

Vertretung der Gesellschaft:

Die Vertretung der Gesellschaft wird im Geschäfts- und Organisationsreglement sowie in verschiedenen internen Reglementen im Detail geregelt. Das Geschäfts- und Organisationsreglement wird künftig auf der Website der St. Galler Kantonalbank AG veröffentlicht.

Art. 20 Mandate

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen in der Lage sein, die Aufgaben mit der nötigen Sorgfalt und zeitlichen Verfügbarkeit wahrzunehmen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann nicht mehr als **zwanzig zehn** zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als drei in börsenkotierten Gesellschaften.

Mit Beschluss des Verwaltungsrats ist in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der in Absatz 2 festgelegten Beschränkungen um höchstens zwölf Monate zulässig. Sie ist im Vergütungsbericht unter Nennung des betroffenen Mitglieds offenzulegen.

~~Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Als Mandate gelten Tätigkeiten als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder in vergleichbarer Funktion in anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.~~ Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter die Beschränkungen gemäss Absatz 2:

1. Mandate in Gesellschaften, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden;
2. Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden;
3. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts sowie Personalvorsorgestiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck.

Erläuterungen

Anzahl und Definition der Mandate:

Die Höchstzahl der zusätzlichen Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats wird reduziert. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geschaffen, die Beschränkung in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend und unter Offenlegung im Vergütungsbericht zu überschreiten. Die Definition der Mandate in den Absätzen 4 und 6 basiert auf dem revidierten Aktienrecht.

Art. 21 Verträge über die Vergütung

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über deren Mandat und Vergütung abschliessen. Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten. ~~Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.~~

Erläuterungen

Anpassungen gemäss revidiertem Aktienrecht:

Die Anpassungen entsprechen dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts.

C. Die Geschäftsleitung (Abstimmung 9.4)

Art. 22 Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung, der Vollzug der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrats sowie die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten.

Die Geschäftsleitung ist ferner verantwortlich für:

1. Leitung der Bank in allen Belangen, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;
2. Antragstellung an den Verwaltungsrat gemäss Reglementen;
3. regelmässige Orientierung des Verwaltungsrats über den Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft;
4. Einstellung und Entlassung des Personals und Festlegung der Anstellungsbedingungen.

Im Übrigen werden Aufgaben und Stellung der Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäfts- und Organisationsreglement festgelegt.

Art. 23 Mandate

Ein Mitglied der Geschäftsleitung kann nicht mehr als zwei Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als fünf Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Die Bestimmungen von Art. 20 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss.

Art. 24 Verträge über die Vergütung

Die Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, sind unbefristet und haben eine Kündigungsfrist von maximal ~~zwölf Monaten~~ einem Jahr oder sind im Ausnahmefall befristet mit einer Dauer von maximal ~~zwölf Monaten~~ einem Jahr.

Die Vereinbarung eines nachvertraglichen Konkurrenzverbots ist zulässig, sofern es für maximal ein Jahr vereinbart wird und die Entschädigung hierfür den Betrag nicht übersteigt, den das Mitglied der Geschäftsleitung in den letzten zwölf Monaten vor der Vertragsbeendigung von der Gesellschaft als Vergütung erhalten hat.

Erläuterungen

Anpassungen gemäss revidiertem Aktienrecht:

Die Anpassungen entsprechen dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts.

D. Die aktienrechtliche Revisionsstelle

Art. 25 Amtsdauer, Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Jahrs eine Revisionsstelle, die auch als Revisionsstelle für Bankrevisionen anerkannt ist. Sie hat die im Obligationenrecht enthaltenen Rechte und Pflichten.

Sie erstattet zudem zuhanden der Regierung des Kantons St. Gallen einen jährlichen Spezialbericht zur Eigenmittelsituation der Bank sowie zu den Haftungsrisiken des Staates aus der Staatsgarantie, den sie auch dem Verwaltungsrat zur Verfügung stellt.

Die Revisionsstelle informiert die Regierung des Kantons St. Gallen und den Verwaltungsrat jeweils über alle ihr zur Kenntnis gelangenden wichtigen Ereignisse, welche die Eigenmittel der Bank oder die Haftungsrisiken des Staates aus der Staatsgarantie betreffen.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von drei Jahren eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 26 Konkurrenzverbot

Die Mitglieder von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Interner Revision dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe in anderen mit der Gesellschaft in Konkurrenz stehenden Finanzinstituten tätig sein, wobei der Verwaltungsrat in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen kann.

Art. 27 Darlehen

Die Gesellschaft kann jedem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung persönliche Kredite und Darlehen nach banküblichen Beurteilungskriterien gewähren.

V. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Abstimmung 9.4)

Art. 28 Genehmigung der Vergütung

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf:

1. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. den maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
3. den Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das vergangene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats nicht, kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen oder mehrere neue Anträge stellen. Verzichtet der Verwaltungsrat auf neue Anträge oder werden diese nicht genehmigt, kann er im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorgaben eine neue Generalversammlung einberufen.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung ausrichten.

Die Gesellschaft kann jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt ~~oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird~~, für die Periode, für welche die Vergütungen bereits genehmigt wurden, einen Zusatzbetrag ausrichten, wenn die bereits genehmigten Vergütungen für dessen Vergütung nicht ausreichen. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Erläuterungen

Zusatzbetrag:

Gemäss dem revidierten Aktienrecht steht der Zusatzbetrag nur für neu in die Geschäftsleitung eintretende Mitglieder zur Verfügung.

Art. 29 Zusammensetzung der Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einer fixen Grundentschädigung und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen, namentlich Sitzungsgelder, umfassen. Die Gesamtvergütung pro Mitglied berücksichtigt insbesondere den Arbeitsumfang und die Mitgliedschaft in Ausschüssen.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Zur Vergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen.

Die variablen Vergütungselemente sind abhängig von der Ertragslage der Gesellschaft sowie von der Erreichung von Leistungszielen. Die Leistungsziele können finanzielle und nichtfinanzielle persönliche Ziele sowie unternehmens- und bereichsspezifische Ziele beinhalten, unter Berücksichtigung der Funktion des Mitglieds der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat legt die Leistungsziele jährlich fest und beurteilt deren Erreichung.

Die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung kann teilweise in Form von Beteiligungsrechten an der Gesellschaft oder in Form von darauf basierenden Derivaten und anderen Finanzinstrumenten oder als Sach- oder Dienstleistung ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die wesentlichen Eckpunkte, wie Zuteilungs-, Übertragungs-, Sperr-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen, fest; sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, die Übertragungs- und Ausübungsbedingungen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Bewertung erfolgt im Zeitpunkt der Zuteilung nach anerkannten Grundsätzen.

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung können Tätigkeiten für von der Gesellschaft kontrollierte Unternehmen ausüben. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden und ist durch die Generalversammlung gemäss Art. 28 zu genehmigen.

VI. Rechnungsabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns (Abstimmung 9.3)

Art. 30 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und entscheidet in Fällen, wo diese Vorschriften verschiedene Optionen vorsehen.

Art. 31 Verwendung des Bilanzgewinns, Reserven

~~Aus dem Bilanzgewinn ist jährlich ein Betrag von fünf Prozent dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser zwanzig Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Für die Zuweisungen an die gesetzliche Kapitalreserve gilt Art. 671 OR.~~

Für die weiteren Zuweisungen an ~~den gesetzlichen Reservefonds~~ die Reserven und ~~dessen~~ deren Verwendung gelten die ~~bankgesetzlichen~~ bankrechtlichen Regelungen.

Im Übrigen steht der Bilanzgewinn zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugewiesen.

Erläuterungen

Anpassung an Rechnungslegungsvorschriften:

Die statutarischen Vorschriften über die Reserven werden an die gesetzlichen und regulatorischen Rechnungslegungsvorschriften angepasst und aktualisiert.

VII. Bekanntmachungen (Abstimmung 9.4)

Art. 32 Publikationsorgane, Mitteilungen

Publikationsorgane der Gesellschaft sind ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen, sowie mindestens eine im Kanton St. Gallen verbreitete Tageszeitung. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine persönliche Mitteilung verlangt, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen nach Wahl des Verwaltungsrats gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, durch Brief an die der Gesellschaft zuletzt genannte Adresse oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Erläuterungen

Kommunikationswege:

Gemäss revidiertem Aktienrecht kann die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionärinnen und Aktionären künftig zusätzlich oder an Stelle der traditionellen Wege auch elektronisch erfolgen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33 Grundlagen zur Rechtsform

Die Gesellschaft wurde am 14. Januar 1883 nach kantonalem Recht in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in St. Gallen im Handelsregister eingetragen. Gestützt auf den Grossratsbeschluss über die Umwandlung der St. Gallischen Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 22. September 1996 ist die öffentlich-rechtliche Anstalt durch Beschluss der Regierung vom 20. Juni 2000 in eine identische Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR (insbesondere Art. 762 OR) umgewandelt worden.

St. Gallen, den 1. Mai 2024

Vorsitz:

R. Ledergerber

Präsident des Verwaltungsrats

Protokoll:

A. Kunz

Sekretär des Verwaltungsrats

Organisatorische Hinweise

Geschäftsbericht 2023

Der Geschäftsbericht mit dem Lagebericht, der Konzernrechnung, der Jahresrechnung, dem Vergütungsbericht sowie den Berichten der Revisionsstelle kann unter www.sgkb.ch/geschaeftsbericht2023 eingesehen werden und liegt ab 3. April 2024 am Hauptsitz der St.Galler Kantonalbank zur Einsichtnahme auf. Der gedruckte Geschäftsbericht kann ausserdem mit dem beiliegenden Formular oder über die Website der St.Galler Kantonalbank bestellt werden.

Bericht über nichtfinanzielle Belange 2023

Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange 2023 ist im Nachhaltigkeitsbericht 2023 enthalten und kann unter www.sgkb.ch/nachhaltigkeitsbericht2023 eingesehen werden.

Teilnahme- und Stimmberechtigung

An der Generalversammlung vom 1. Mai 2024 sind die am 19. April 2024 im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre teilnahme- und stimmberechtigt. Vom 20. April bis und mit 1. Mai 2024 werden keine Eintragungen im Aktienregister vorgenommen.

Einsendeschluss für die Anmeldung zur Teilnahme an der Generalversammlung, online oder per Post mit beiliegendem Rückantwortcouvert, ist der 22. April 2024.

Vertretung

Falls Sie nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können Sie sich vertreten lassen durch:

- Eine andere im Aktienregister eingetragene Aktionärin oder einen anderen im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Für die Vollmachtserteilung füllen Sie nach Erhalt der Zutrittskarte die Vertretungsvollmacht aus und überreichen diese direkt der bevollmächtigten Person.
- Den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Im Sinn von Artikel 689c OR kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter (rtwp rechtsanwälte & notare, Rosenbergstrasse 42b, 9000 St. Gallen) bevollmächtigt werden. Wenn Sie Ihre Stimmrechte durch die unabhängige Person vertreten lassen wollen, können Sie dies online bis 30. April 2024 oder mit dem beiliegenden Formular schriftlich bis 22. April 2024 tun.

Live-Übertragung

Sie können die Generalversammlung auch von zu Hause aus mitverfolgen. Melden Sie sich mit dem beiliegenden Formular oder online zur Live-Übertragung an und Sie erhalten alle nötigen Informationen nach Hause geschickt. In der Live-Übertragung sind keine Stimmabgaben oder Wortmeldungen möglich.

Antwort online abgeben

Sie können Ihre Antwort an das Aktienregister im Internet über die Seite sgkb.shapp.ch erteilen. Dies betrifft die Anmeldung zur Generalversammlung oder zur Live-Übertragung sowie die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die erforderlichen Angaben (Identifikationscode und Passwort) entnehmen Sie dem beiliegenden Formular.

Zutritt und Stimmunterlagen

Die angemeldeten Aktionärinnen und Aktionäre erhalten die persönliche Zutritts- und Stimmkarte nach Ablauf der Anmeldefrist und rechtzeitig vor der Versammlung per Post zugestellt. Diese ist beim Zutritt zur Generalversammlung vorzuweisen und für die Dauer der Veranstaltung bei sich zu tragen.

Die Halle 9.1 ist ab 15.30 Uhr geöffnet. Wir bitten Sie, frühzeitig einzutreffen und sich mit Ihrer persönlichen Zutrittskarte bis spätestens 16.45 Uhr zu registrieren. Die Versammlung beginnt um 17.00 Uhr. Zur korrekten Präsenzermittlung ist bei vorzeitigem oder zeitweiligem Verlassen der Generalversammlung die Stimmkarte beim Ausgang vorzuweisen.

Gästekarten an Begleitpersonen werden nicht abgegeben. Aktionärinnen und Aktionäre unter 16 Jahren werden nur in Begleitung einer im Aktienregister eingetragenen Person über 16 Jahre zur Generalversammlung zugelassen.

Wortmeldungen

Wenn Sie an der Generalversammlung das Wort ergreifen wollen, melden Sie sich bitte vor der Versammlung beim Wortmeldeschalter und halten Sie sich auf den reservierten Plätzen in der vordersten Reihe bereit.

Protokoll

Das Protokoll der Generalversammlung liegt ab 15. Mai 2024 am Hauptsitz der St. Galler Kantonalbank zur Einsichtnahme auf und ist auf der Website verfügbar: www.sgkb.ch/gv

Datenschutz

Informationen zur Bearbeitung Ihrer Personendaten als Aktionärin oder Aktionär finden Sie unter www.sgkb.ch/datenschutz

Weitere Informationen

Imbiss mit Unterhaltung

Im Anschluss an die Behandlung der GV-Traktanden sind Sie herzlich zu einem Imbiss mit Unterhaltung eingeladen. Der Zugang zur SGK Halle ist erst nach Abschluss der offiziellen Generalversammlung geöffnet. Zutritt erhalten nur Aktionärinnen und Aktionäre, die auch am offiziellen Teil anwesend waren. Während dieses Unterhaltungsteils werden Bild- und Tonaufnahmen gemacht. Diese können von der St.Galler Kantonalbank zu Werbezwecken verwendet werden, z.B. auf Social-Media-Kanälen oder auf der Website der Bank.

Kinderbetreuung

Die St.Galler Kantonalbank bietet während der Generalversammlung eine Kinderbetreuung an. Kinder von Aktionärinnen und Aktionären im Alter zwischen drei und zwölf Jahren werden von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr durch das professionelle Betreuungsteam des Vereins Globi Kinderkrippe St. Gallen betreut. Bitte Anmeldung online gemäss beiliegendem Formular.

Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

Aktionärinnen und Aktionäre reisen gratis mit den öffentlichen Verkehrsmitteln an die Generalversammlung. Die Fahrkarte ist in die persönliche Zutritts- und Stimmkarte integriert, die den angemeldeten Aktionärinnen und Aktionären zugestellt wird. Sie gilt für Fahrten in der 2. Klasse innerhalb des Tarifverbunds Ostwind.

www.ostwind.ch

Extrabus

15.00 – 16.45 Uhr

Ab Bahnhof St. Gallen, Haltestelle «Lagerstrasse» (Bahnhof Nord, neben Fachhochschule). Bitte beachten Sie die Signalisation am Bahnhof.

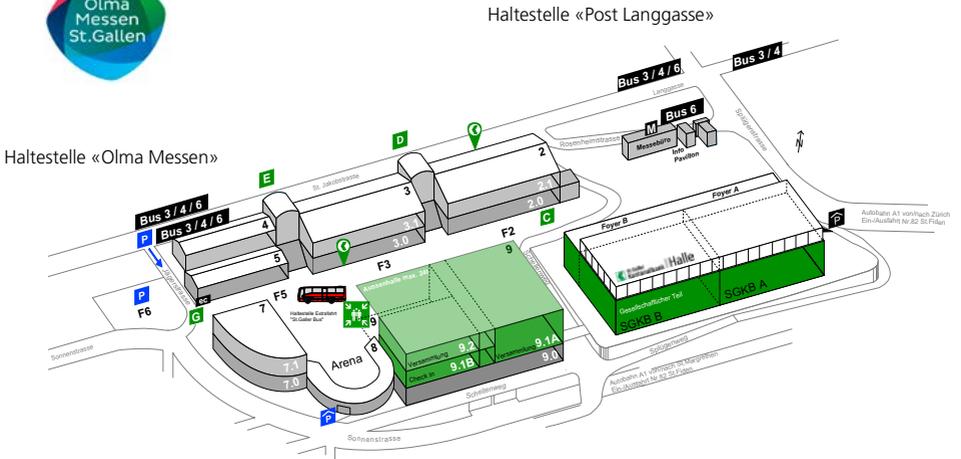
18.00 – 22.45 Uhr

Ab Olma-Halle 9 bis Bahnhof St. Gallen

Auskünfte zur Generalversammlung

+ 41 (0)71 231 32 22 (8.00 – 17.30 Uhr)
oder unter www.sgkb.ch/gv

Veranstaltungsort



- 2 - 9 Hallen
- 8 Arena
- F Freigeblände
- M Messebüro
- P Parking
- 📍 Bancomat
- D - G Eingang
- Bus Haltestelle *st. gallerbus*

St.Galler Kantonalbank AG
 St. Leonhardstrasse 25
 CH-9001 St. Gallen

info@sgkb.ch
 www.sgkb.ch